

Satzung

(1)

über Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Warendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungszentrum Hörster Heide“ im Ortsteil Milte

Vom 07.09.2015

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich in Warendorf den Bebauungsplan Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungszentrum Hörster Heide“ aufzustellen. Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht zur Sicherung dieser Planung eine Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit den Plangebietsgrenzen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungszentrum Hörster Heide“ und erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 179, 191-196, 199-202, 207-209, 215-226, 228, 229, 233-239, 244-253, 256, 258-263, 266-272, 274, 275, 277, 278, 283, 289, 296, 297, 299-339, 342-344, 346-349 in Flur 609, Gemarkung Milte.

Der räumliche Geltungsbereich ist dargestellt im Übersichtsplan vom 01.06.2015 im Maßstab 1:10.000, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Warendorf in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren gemäß § 17 BauGB außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise

(1) Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.48/1. Änderung liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

(2) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 Abs. 1 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

3

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 07.09.2015

Jochen Walter
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan 1:10.000

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Warendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre

Erklärung

Der Beschluss der Satzung der Stadt Warendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 03.09.2015 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungsgebiet Hörster Heide“ im Raum Milte wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre erfolgte bereits am 10.09.2015 im Amtsblatt der Stadt Warendorf (Ausgabe Nr. 18). Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese wiederholt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung mit Rückwirkung zum 11.09.2015 in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 03.09.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

6

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 11.09.2015 in Kraft.

Warendorf, den 18.5.2018

In Vertretung



Dr. Martin Thormann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters